

A 8/4 – 37571/2007

Kožgasse – Waltendorfer Gürtel

Auflassung aus dem öffentlichen Gut  
der Stadt Graz und kostenlose Übertragung  
in das Eigentum des Landes Steiermark

Graz, am 08.05.2008

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:  
  
-----

An den

**Gemeinderat**

Die Kožgasse – Waltendorfer Gürtel im Abschnitt zwischen Plüddemangasse und Petersgasse ist eine Landesstraße B67c und besteht aus den Gdst.Nr. 365/1, EZ 2421, KG Waltendorf (Eigentümer Land Steiermark) und den Gdst.Nr. 1951/1 und 1951/3, je EZ 50000, je KG St. Leonhard (Eigentümer Stadt Graz, ÖG). Vom Land Steiermark wurde nun der Antrag gestellt, die beiden Grundstücke, welche sich noch im öffentlichen Gut der Stadt Graz befinden in das Eigentum des Landes Steiermark zu übertragen, damit diese Landesstraße auch grundbücherlich einheitlich im Eigentum des Landes Steiermark ist.

Von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde mit den zuständigen Ämtern, A 10/1 – Straßenamt, A 14 – Stadtplanungsamt und den Wirtschaftsbetrieben diesbezüglich Kontakt aufgenommen. Sowohl vom Stadtplanungsamt als auch vom Straßenamt wurden für die Übertragung dieser beiden Grundstücke positive Stellungnahmen abgegeben. Auch seitens der Wirtschaftsbetriebe besteht gegen die Übereignung dieser beiden Straßenteilstücke kein Einwand und wurde mitgeteilt, dass die Erhaltung dieser Straßenflächen zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark mit einem Übereinkommen geregelt ist.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

**Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 2/2008, beschließen:

1. Die Auflassung der Gdst.Nr. 1951/1 mit einer Fläche von 5.276 m<sup>2</sup> und 1951/3 mit einer Fläche von 2.193 m<sup>2</sup>, je EZ 50000, je KG St. Leonhard, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

2. Die kostenlose Übertragung der Gdst.Nr. 1951/1 und 1951/3, je EZ 50000, je KG St. Leonhard, in das Eigentum des Landes Steiermark wird genehmigt.
3. Sämtliche für diese Übertragung erforderlichen Maßnahmen sind durch und auf Kosten des Landes Steiermark zu treffen.

Anlage:

1 Lageplan

Der Bearbeiter:  
Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....